

Berufshaftpflichtversicherung

für Organtätigkeit in juristischen Personen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) gem. Art. 20 AVB

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzend die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gemäss Art. 20 AVB:

**Tätigkeitsgruppe Q.
Organtätigkeit in juristischen Personen sowie Trustee oder Protector von Treuhänderschaften und Trusts**

Versichert ist in Abänderung von Art. 7.5 AVB:

20.Q.1

Die gesetzliche Haftpflicht für reine Vermögensschäden aus der Tätigkeit als:

- Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften;
- Geschäftsführer und/oder Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Mitglied der Verwaltung von Genossenschaften;
- Stiftungsrat von Stiftungen;
- Mitglied des Vorstands von Vereinen, die ein kaufmännisches Unternehmen betreiben;

sowie von vergleichbaren juristischen Personen im Ausland.

Mitversichert ist die Tätigkeit als Liquidator nach SchKG und OR/ZGB im Rahmen eines solchen Mandates.

Ebenfalls versichert ist die Tätigkeit als Trustee oder Protector von Treuhänderschaften und Trusts.

Mitversichert sind Ansprüche aus:

- Schäden, die der Versicherte der juristischen Person zufügt, deren Organ er ist;
- Schäden infolge Beratung in und Besorgung von Finanzgeschäften (in teilweiser Abänderung von Art. 7.11 AVB).

Versicherte Personen

20.Q.2

Versichert sind Personen gemäss Art. 3 lit. a) bis d) AVB mit einer Organtätigkeit im Sinne von Art. 20.Q.1 AVB.

20.Q.3

Der Versicherungsnehmer hat die Anzahl sämtlicher versicherbaren Mandate jährlich per Hauptfälligkeit zu melden. Die Prämie wird entsprechend berechnet.

Falls mehrere versicherte Personen im gleichen Gremium Einsitz haben, so wird, ungeachtet deren Anzahl, lediglich die Prämie für ein Mandat erhoben. Schäden aus solchen Mandaten gelten als ein Schadenereignis.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Mandate, die während des Versicherungsjahres neu übernommen werden (Vorsorgeversicherung).

Werden während der Vertragsdauer Mandate aufgegeben, besteht dafür noch längstens während der Vertragsdauer Versicherungsschutz, soweit haftpflichtbegründende Pflichtverletzungen vor der Beendigung des Mandatsverhältnisses begangen wurden.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

20.Q.4

Mandate in Immobiliengesellschaften und Finanzinstituten gemäss Art. 19.ff AVB.

20.Q.5

Mandate in Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

20.Q.6

Ansprüche aus Schäden, die auf äussere Einflüsse wie Wertschwankungen oder Kursverluste oder auf schlechte Rendite zurückzuführen sind.

20.Q.7

Ansprüche aus Schäden infolge unterlassener Absicherung von Währungsrisiken und Marktpreisen.

20.Q.8

Ansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer versicherten Person als faktisches Organ.

20.Q.9

Mandate von juristischen Personen sowie Treuhänderschaften und Trusts gem. Art. 20.Q.1 AVB, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bei Zurich einen Vorbehalt im Revisionsstellenbericht enthalten.

20.Q.10

- Mandate, die nach Eintritt der Überschuldung übernommen werden;
- Pflichtverletzungen, die nach Eintritt der Überschuldung begangen werden;

es sei denn, die Unternehmung wird bilanziell wie auch betriebswirtschaftlich saniert.

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

20.Q.11

Ansprüche, auf welche die Haftpflichtbestimmungen der USA oder Kanada zur Anwendung gelangen
(in Ergänzung von Art. 8.1 AVB).

Obliegenheiten

20.Q.12

Der Mandatar ist verpflichtet, sich mindestens einmal pro Jahr nachweislich über den Zustand und den Geschäftsgang zu orientieren.